

Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Clearing von Wertpapierdarlehens- Transaktionen

Stand 12.09.2016

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.09.2016
	Seite 2

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

\*\*\*\*\*

## Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

### 1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

- (2) Der Antragsteller hat die Einhaltung der folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen (soweit im Hinblick auf den jeweiligen Inhalt der Clearing-Lizenz anwendbar):

[...]

- (b) (i) die erforderlichen Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) für Geldzahlungen in EUR, CHF und GBP mit der Maßgabe, dass der Antragsteller für Geldzahlungen in CHF und/oder GBP, die nicht auf Margin bezogen sind, oder die erforderlichen Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) und zusätzlich ein Geldkonto für USD und GBP bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank für Geldzahlungen in USD und GBP oder (ii) alternativ für Geldzahlungen in GBP ein Mehrwährungsgeldkonto bei

- Clearstream Banking AG („CBF“) als CBF(I)-Konto, und/oder
- Clearstream Banking S.A. oder
- Euroclear Bank SA/NV nutzen kann; und

(ii) für Geldzahlungen in USD ein Konto bei einer Abwicklungsbank für USD.

Der Antragsteller ist einverstanden, dass die Eurex Clearing AG bei Wahl eines Mehrwährungskontos Beträge, die auf ein Mehrwährungskonto eines Antragstellers zu zahlen sind, falls erforderlich vor der Bezahlung in die Transaktionswährung (wie in Abschnitt 2 Nummer 2.1.7 definiert) umrechnen kann und dabei einen angemessenen, zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Wechselkurs anwendet.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.09.2016
	Seite 3

- (c) direkter Zugang oder Zulassung zu einem Third-Party-Flow-Provider (wie in Ziffer 1.2.2 Abs. (1) definiert) entweder des Antragstellers selbst oder über einen Beauftragten des Darlehensgebers (wie in Ziffer 1.1.4 Abs. (1) definiert) im Namen des Antragstellers;

[...]

### 1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

[...]

- (5) Zur Erteilung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

[...]

- (c) (i) die erforderlichen Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) für Geldzahlungen in EUR, CHF und GBP mit der Maßgabe, dass der Antragsteller für Geldzahlungen in CHF und/oder GBP, die nicht auf Margin bezogen sind, oder die erforderlichen Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) und zusätzlich ein Geldkonto für USD und GBP bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank für Geldzahlungen in USD und GBP oder (ii) alternativ ein Mehrwährungsgeldkonto bei

- Clearstream Banking AG („CBF“) als CBF(I)-Konto, und/oder
- Clearstream Banking S.A. oder
- Euroclear Bank SA/NV; und

(ii) für Geldzahlungen in USD ein Konto bei einer Abwicklungsbank für USD.

Alle unter Paragraph (5)(c) genannten Konten können (entweder eröffnet im Namen des Antragstellers oder im Namen des Beauftragten des Darlehensgebers für Rechnung des Antragstellers eröffnet werden). Der Antragsteller ist einverstanden, dass die Eurex Clearing AG bei Wahl eines Mehrwährungskontos Beträge, die auf ein Mehrwährungskonto eines Antragstellers zu zahlen sind, falls erforderlich vor der Bezahlung in die Transaktionswährung (wie in Abschnitt 2 Nummer 2.1.7 definiert) umrechnen kann und dabei einen angemessenen, zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Wechselkurs anwendet;

[...]

\*\*\*\*\*